

## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG der Stadt Falkenstein/Vogtl.**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein am 19.01.2017 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Falkenstein, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Stadt Falkenstein befinden sich an den folgenden Standorten:
1. Rathaus der Stadt Falkenstein/Vogtl. Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein
  2. Willy-Rudert-Platz am Ständebaum gegenüber Raiffeisenbank, 08223 Falkenstein
  3. Grundschule Dorfstadt, Reumtengrüner Straße 25, 08223 Falkenstein
  4. Bushaltestelle, Hauptstraße 29, 08239 Oberlauterbach
  5. Bushaltestelle Falkensteiner Straße gegenüber ehemaliger Gasthof „Zum Goldenen Hirsch“, 08239 Oberlauterbach
  6. Bushaltestelle Treuener Straße (Park), 08239 Oberlauterbach
  7. Heimatstuben, Schulstraße 1, 08239 Trieb
  8. Schönauer Straße 13, 08239 Trieb
  9. Oberlauterbacher Straße (Wohnblock), 08239 Schönau
  10. Treuener Straße 24, 08239 Schönau
  11. Buswendestelle Einmündung Treuener Straße/Neuensalzer Straße 08239 Schönau

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden. Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 2 dieser Satzung.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Falkenstein erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Falkenstein mit dem Titel „Falkensteiner Amtsblatt, Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/Vogtl., der Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie die Gemeinde Neustadt“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus [Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein] zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Falkenstein/Vogtl. vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

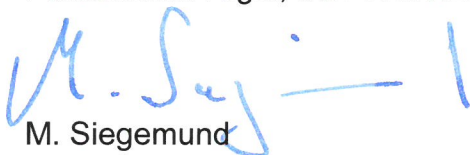
## **§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl., deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Falkenstein veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Falkenstein kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Falkenstein [[www.stadt-falkenstein.de](http://www.stadt-falkenstein.de)] in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Falkenstein vom 25.05.2000, zuletzt geändert am 07.10.2004, außer Kraft.

Falkenstein/Vogtl., den 19.01.2017

  
M. Siegemund



Bürgermeister der Stadt Falkenstein